



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsidentin
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

15.01.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VII-5 - 38 - 10
bei Antwort bitte angeben

MR Hager

Telefon 0211 4566-1451

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

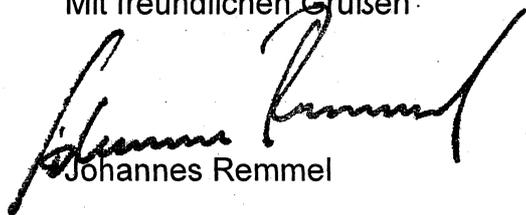
Das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aus Sicht Nordrhein-Westfalens

Sitzung der Ausschüsse für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 20.01.2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema „Das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aus Sicht Nordrhein-Westfalens“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Bericht der Landesregierung über „das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aus Sicht Nordrhein-Westfalens“

Grundlage der Förderung von Kraftwerken mit KWK-Technologie ist seit dem Jahr 2002 insbesondere das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Es regelt eine umlagefinanzierte Förderung für die gemeinsame und besonders effiziente Erzeugung von Strom und Wärme. Nach dem KWKG erhalten Betreiber geförderter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zeitlich befristete Zuschlagszahlungen.

Auch in Zukunft soll eine hoch effiziente und klimafreundliche KWK eine wichtige Rolle spielen. Hierzu ist das zugrunde liegende KWK-Gesetz geändert worden. Die Neufassung des KWKG wurde sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat im Dezember 2015 verabschiedet und ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das zugehörige EU-Beihilfverfahren soll Anfang 2016 abgeschlossen werden.

Mit dem neuen KWKG werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:

- Beitrag zum Erreichen der Energieeffizienz- und Klimaschutzziele: Hierfür wird gezielt die besonders CO₂-arme Erzeugung durch Gas-KWK unterstützt. KWK-Anlagen sollen auf diese Weise Emissionsminderungen von 4 Millionen Tonnen CO₂ erbringen und damit einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des 40%-Einsparziels der Bundesregierung bis 2020 leisten.
- Flexibilität: Durch eine Verbesserung der Förderung für Wärmespeicher, Fokussierung der Förderung auf den in das öffentliche Netz eingespeisten KWK-Strom, die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung und weitere Maßnahmen können KWK flexibler auf die fluktuierende Einspeisung von erneuerbaren Energien reagieren.
- Planungssicherheit erhöhen: Der Förderrahmen für KWK wird bis 2022 verlängert, das Ausbauziel wird präzisiert und längerfristig gefasst (110 TWh KWK-Strom in 2020 und 120 TWh KWK-Strom in 2025).

Hinsichtlich der grundlegenden Ziele der Landesregierung im Bereich KWK und ihrer Umsetzung wird auf die Vorlage 16/660 vom 14. Februar 2013 verwiesen, in der unter dem Stichwort „KWK-Impulsprogramm“ dem Landtag die in NRW verfügbaren

und vorgesehenen Förderbausteine in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und ihrer Zielgruppenadressierung ausführlich dargestellt wurden. Ergänzend dazu wurde mit Vorlage 16/2324 vom 24. Oktober 2014 dem Landtag ein Bericht zum Sachstand und zu den weiteren Planungen der Landesregierung zum Ausbau der KWK-Anlagen in Nordrhein-Westfalen vorgelegt.

KWK steht für Energieeffizienz, Ressourcenschonung und Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag Nordrhein-Westfalen bereits am 29. Januar 2015 mit großer Mehrheit beschlossen, sich im Zuge eines neuerlichen Bundesratsantrages Nordrhein-Westfalens für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den KWK Ausbau über eine beschleunigte Änderung der KWK-Gesetzgebung einzusetzen.

Am 04. März 2015 fand im MKULNV zur Novellierung des KWKG zunächst ein Erörterungstermin mit den betroffenen Verbänden und Landesressorts statt. Im weiteren Verlauf hat am 17. März 2015 die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dem Bundesrat einen Antrag für eine Entschließung des Bundesrates zur dringenden Notwendigkeit einer Novellierung des KWKG zugeleitet. Darin sind folgende wesentlichen Regelungen enthalten:

1. Einhaltung des KWKG-Ziels unter Beibehaltung der Fördersystematik
2. Förderung von hocheffizienten Bestandsanlagen
3. Anhebung der Fördersätze für Neubau und Modernisierung von KWK-Anlagen
4. Verbesserung der Förderung für Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher
5. Anhebung des Förderdeckels
6. Beibehaltung des Eigenstromprivilegs
7. Einführung von Vorbescheiden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Der Bundesrat hat dem Antrag am 08. Mai 2015 zugestimmt. Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

(BMWi) eine umfassende Studie zur Evaluierung des KWKG in Auftrag gegeben, die im Herbst 2014 fertiggestellt wurde. Die Studie gelangte insbesondere zu dem Ergebnis, dass unter den derzeitigen Bedingungen auf dem Strommarkt KWK-Neubauvorhaben und Anlagenmodernisierungen nicht wirtschaftlich seien. Das Ausbauziel des bisherigen KWKG – ein KWK-Anteil an der Stromerzeugung in Höhe von 25 Prozent – werde folglich verfehlt. Insbesondere hocheffiziente Gas-KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung könnten angesichts der aktuellen Marktlage nicht wirtschaftlich betrieben werden.

Der Referentenentwurf des BMWi wurde am 28. August 2015, der zugehörige Kabinettsentwurf wurde am 23. September 2015 veröffentlicht. Dazu übermittelte das MKULNV als das für die KWK zuständige Landesressort dem BMWi im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung am 7. September 2015 auf Basis des vorangegangenen NRW-Entschließungsantrages eine konkretisierende Stellungnahme.

Der Gesetzesentwurf zum KWKG 2016 wurde am 03. Dezember 2015 nach zweiter und dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet. Dabei wurde der von der Regierung vorgelegte Entwurf im parlamentarischen Beratungsverfahren an einer Reihe von Stellen erheblich verändert.

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 den als Anlage beigefügten Entschließungsantrag beschlossen und sich darauf verständigt, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 2015 verabschiedeten Gesetz keinen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes zu stellen (Drucksache 594/15), um Verzögerungen des Inkrafttretens der Novelle mit negativen Folgen für den KWK-Ausbau zu vermeiden. Die Landesregierung ist in der Abstimmung im Bundesrat dafür eingetreten, die Entschließung anzunehmen und den Ziffern 1 bis 8 sowie 10 bis 14 zuzustimmen.

Festzustellen ist, dass die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen formulierten Anforderungen an das neue KWKG überwiegend aufgegriffen worden sind und sich deutlich im KWKG 2016 niedergeschlagen haben. So hatte beispielsweise der Entwurf der KWKG-Novelle zunächst ein gemindertes Ausbauziel von 25 Prozent an der regelbaren Nettostromerzeugung enthalten, statt an der

gesamten Stromerzeugung. Hierbei würde der Anteil der Stromerzeugung aus Windkraft- oder Photovoltaikanlagen nicht berücksichtigt. Das hätte eine Minderung des Ausbauzieles von rund 150 TWh auf rund 92 TWh¹ zur Folge gehabt. Dagegen hatten sich mehrere Verbände und der Bundesrat – so auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen – ausgesprochen, denn angesichts des steigenden Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung wäre ein an der regelbaren Nettostromerzeugung orientiertes Ziel in Kürze selbst ohne Zubau zu erreichen. Als Kompromissvorschlag wurde daher eine Streckung des Ziels bis 2025 eingebracht. Ausbauziel ist nun, die Nettostromerzeugung aus KWK-Anlagen auf 110 Terrawattstunden bis zum Jahr 2020 und auf 120 Terrawattstunden bis zum Jahr 2025 zu erhöhen. Damit ist im KWKG 2016 nunmehr die verbindliche Aufnahme einer erweiterten Zielsetzung über das Jahr 2020 hinaus bei grundsätzlicher Fortführung der Fördersystematik erreicht worden. Dies stellt zwar eine Verbesserung gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf dar, bleibt jedoch mit einem umgerechneten prozentualen Ziel von ca. 19 Prozent bis 2020 und 20 Prozent bis 2025 knapp hinter der Forderung der Landesregierung zurück. Des Weiteren sieht das neue Gesetz zur Erreichung des Ausbauziels insgesamt eine Verdoppelung des Fördermaximums auf bis zu 1,5 Mrd. Euro pro Jahr vor. Kohlebetriebene KWK-Anlagen sollen auf der Grundlage des KWKG künftig grundsätzlich nicht mehr gefördert werden. Allerdings konnte mit der Verordnungsermächtigung der Zusatz eingefügt werden, dass bei unwirtschaftlichem Betrieb der Anlagen, die Möglichkeit besteht Zuschlagszahlungen noch einzuführen. Zudem erhalten gasbefeuerte Bestandsanlagen, die für die öffentliche Versorgung genutzt werden, erstmals bis zu vier Jahre lang eine Förderung. Diese soll gewährleisten, dass diese hocheffizienten Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Die Regelungen zur Förderung des KWK-Eigenverbrauchs sind nach Auffassung der Landesregierung nicht ausreichend. Hier werden energie- und klimapolitisch wertvolle KWK-Potenziale im Anlagensegment über 100 Kilowatt Nennleistung nicht berücksichtigt.

Weitere wesentliche Regelungsinhalte des KWKG 2016 sind:

¹ Gutachten IZES gGmbH - Institut für ZukunftsEnergieSysteme „Bestandserhalt und systemdienlicher Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung – Vorschläge zur KWKG-Novelle 2016 (Saarbrücken, den 24.09.2015)

Förderfähige neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen

Die Förderung von in hocheffizienten neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen erzeugtem KWK-Strom erfolgt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2, sofern die Anlagen Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen. Damit werden kohlebefeuerte KWK-Anlagen vom neuen KWKG nicht mehr gefördert.

Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 zudem mit technischen Einrichtungen ausgerüstet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die Ist-Einspeisung abrufen kann.

Das maßgebliche Datum, bis zu dem Anlagen für eine Förderung dauerhaft in Betrieb genommen werden müssen, wurde gegenüber dem Kabinettsentwurf um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 nach hinten verschoben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1). Damit ist der Gesetzgeber einer wichtigen Forderung der Verbände und Länder entgegengekommen, eine Perspektive für die KWK über das Jahr 2020 hinaus zu eröffnen und Investoren Planungssicherheit zu geben.

KWK-Förderung außerhalb der allgemeinen Versorgung

Grundsätzlich erfolgt die Förderung für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Ein Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4, d. h. nur noch dann zu zahlen, wenn die KWK-Anlage insbesondere

- über eine elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt verfügt (§ 6 Abs. 4 Nr. 1),
- KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefert, soweit für den KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird (§ 6 Abs. 4 Nr. 2),
- in einem stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt und ihr KWK-Strom von diesem Unternehmen selbst verbraucht wird (§ 6 Abs. 4 Nr. 3) oder

- von einem Unternehmen betrieben wird, das einer stromkostenintensiven Branche entsprechend Anlage 4 des EEG zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde.

§ 6 Abs. 4 Nr. 2 ist erst nachträglich in das Gesetz aufgenommen worden und soll Energiedienstleister, die ihre Kunden beispielsweise in einem Industriepark, einem Gewerbegebiet oder einem Nahwärmenetz in der Wohnungswirtschaft („Quartierslösungen“) mit KWK-Strom beliefern, gezielt fördern.

Höhe der KWK-Zuschläge und Förderdauer

Die Höhe des jeweils auszahlenden Zuschlags ergibt sich aus § 7. Die Vorschrift unterscheidet zwischen dem in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten und sonstigem Strom. Mit zunehmender Anlagengröße nehmen die Fördersätze ab. Die Leistungsklassen werden gegenüber dem alten KWKG weiter differenziert; neu ist die Leistungsklasse von mehr als 50 Kilowatt bis 100 Kilowatt.

Für die Einspeisung von KWK-Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung werden folgende Zuschläge gezahlt:

- KWK-Leistungsanteil bis zu 50 Kilowatt: 8 ct/kWh,
- KWK-Leistungsanteil von mehr als 50 Kilowatt und bis zu 100 Kilowatt: 6 ct/kWh,
- KWK-Leistungsanteil von mehr als 100 Kilowatt und bis zu 250 Kilowatt: 5 ct/kWh,
- KWK-Leistungsanteil von mehr als 250 Kilowatt und bis zu 2 Megawatt: 4,4 ct/kWh und
- KWK-Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: 3,1 ct/kWh.

§ 7 Abs. 2 ermöglicht die Zahlung von einem Bonus auf die zu zahlenden Zuschläge bei einer Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung für den KWK-Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt. Nunmehr können auch Stilllegungen von Kohle-KWK-Anlagen berücksichtigt werden, die bis zu zwölf Monate vor der Inbetriebnahme der neuen KWK-Anlage erfolgt sind.

Für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, gelten gem. § 7 Abs. 3 niedrigere Fördersätze. Sowohl kleine Anlagen mit einer KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt als auch KWK-Anlagen, die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, für den die volle EEG-Umlage entrichtet wird, erhalten für den KWK-Leistungsanteil bis 50 Kilowatt 4 ct/kWh und für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 50 Kilowatt bis zu 100 Kilowatt 3,0 ct/kWh. Letztere Anlagen erhalten für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 100 Kilowatt und bis zu 250 Kilowatt 2 ct/kWh, für mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt 1,5 ct/kWh und für mehr als 2 Megawatt 1 ct/kWh. Der Vergütungssatz für KWK-Strom aus KWK-Anlagen gem. § 6 Abs. 4 Nr. 3, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und der von diesen selbst verbraucht wird, beträgt bei einem KWK-Leistungsanteil

- bis 50 Kilowatt: 5,41 ct/kWh,
- von mehr als 50 Kilowatt und bis zu 250 Kilowatt: 4 ct/kWh,
- von mehr als 250 Kilowatt und bis zu 2 Megawatt: 2,4 ct/kWh und
- von mehr als 2 Megawatt: 1,8 ct/kWh.

Dabei ist eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen vor dem Hintergrund des EU-Beihilferechts gem. § 7 Abs. 6 nur so weit vorgesehen, wie die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlage und dem Marktpreis nicht überschreitet.

Die Förderdauer differenziert gem. § 8 zwischen neuen, modernisierten und nachgerüsteten Anlagen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Förderdauer für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt von ursprünglich im Gesetzesentwurf vorgesehenen 45.000 auf 60.000 Vollbenutzungsstunden erhöht. Hierdurch soll die Wirtschaftlichkeit von Kleinanlagen gewahrt bleiben. Für alle anderen förderfähigen KWK-Neuanlagen beträgt die Förderdauer 30.000 Vollbenutzungsstunden, für modernisierte und nachgerüstete Anlagen gelten gestaffelte Sätze.

Verpflichtende Direktvermarktung

Mit der KWKG-Novelle wurde gem. § 4 der Grundsatz der verpflichtenden Direktvermarktung eingeführt. Die Verpflichtung zur Direktvermarktung betrifft Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt, wenn diese den erzeugten Strom nicht selbst verbrauchen. Ein Anspruch gegen den Netzbetreiber auf kaufmännische Abnahme besteht nicht. Betreibern von KWK-Anlagen unterhalb dieser Leistungsgrenze wird ein Wahlrecht eingeräumt. Sie können – neben dem Selbstverbrauch – den von ihnen erzeugten Strom entweder direkt vermarkten oder vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme und die Auszahlung des in § 4 Abs. 3 geregelten Preises sowie die Zahlung von Förderzuschlägen verlangen.

Investitionssicherheit durch Vorbescheid

Nunmehr ist im § 12 die Möglichkeit enthalten, vor Inbetriebnahme einer neuen KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 Megawatt bzw. vor einer geplanten Modernisierung oder Nachrüstung einer entsprechenden Anlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Vorbescheid über die Frage der Zuschlagberechtigung einzuholen. Dies soll für den Zeitraum zwischen Investitionsentscheidung und der für die Förderung maßgeblichen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage Rechtssicherheit für potenzielle Investoren schaffen. Die Wirkungen des Vorbescheids sind an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheids mit dem Bau der Anlage beginnt und die Anlage innerhalb von drei Jahren ab Baubeginn in Dauerbetrieb genommen wird. Letztere Frist kann einmalig um bis zu ein Jahr verlängert werden.

Förderung von gasbefeueten Bestandsanlagen

Neu ist, dass Betreiber von bestehenden hocheffizienten gasbefeueten KWK-Anlagen, die nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers mit Strom bestimmt sind, und die eine KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt (MW) aufweisen, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags haben. Weitere

Voraussetzung ist gem. § 13, dass sie weder durch das EEG noch durch das KWKG aktuell gefördert werden.

Der Zuschlag in Höhe von 1,5 ct/kWh wird für ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 eingespeisten KWK-Strom gewährt. Vor dem Hintergrund beihilferechtlicher Vorgaben ist eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen nur so weit zulässig, wie die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlage und dem Marktpreis nicht überschreitet.

Die sog. „Early-Mover“-Problematik wurde im KWKG nicht aufgegriffen. Es betrifft KWK-Anlagen, die bereits frühzeitig Modernisierungen eingeleitet haben und dadurch zwar noch in die KWK-Förderung fallen, aber ebenso von dem Preisverfall am Strommarkt betroffen sind. Hier besteht auch nach Ansicht der Stadtwerke eine Ungleichbehandlung zwischen den Betreibern von KWK-Anlagen, die bereits in der Vergangenheit unter dem bisherigen Förderregime investiert und die Effizienz gesteigert haben, gegenüber solchen Betreibern, die bislang abgewartet haben und künftig nach den höheren Sätzen des KWKG 2016 gefördert werden.

Der Zuschlag wird gem. § 13 Abs. 4 für insgesamt 16.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt, wobei sich die Dauer der Zuschlagszahlung für jedes abgelaufene Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2017 um mindestens 4.000 Vollbenutzungsstunden verringert.

Durch die Förderung sollen Stilllegungen von gasbefeuelten KWK-Anlagen aufgrund des aktuell niedrigen Strompreisniveaus verhindert und soll der Beitrag der KWK zum Klimaschutz erhalten werden. Zudem wurde eine Verordnungsermächtigung in § 33 Abs. 2 Nr. 3 in das neue KWKG eingefügt. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschlagzahlungen für bestehende Steinkohle-KWK-Anlagen eingeführt werden.

KWKG-Umlage

Die Summe der Zuschlagzahlungen nach § 29 Abs. 1 darf einen Betrag von 1,5 Mrd. Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten. Im Falle einer drohenden Überschreitung

dieser Obergrenze erfolgt wie bislang eine anteilige Kürzung der Zuschlagzahlungen. Von diesen Kürzungen betroffen sind aber nicht mehr nur Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW. Künftig werden gem. § 29 Abs. 3 bereits Anlagen von mehr als 2 MW erfasst. Allerdings gilt dies für Anlagen bis 10 MW nicht, sofern diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden.

Zudem wurde in § 33 eine Reihe teils neuer, teils zusammengefasster oder präzisierter Verordnungsermächtigungen aufgenommen, auf deren Basis Förderzuschläge angepasst oder auch neu eingeführt werden können.

Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich gilt die Förderung nach § 35 Abs. 2 für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2016 in Dauerbetrieb genommen werden. Abweichend von diesem Grundsatz können Betreiber von Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2016 in Dauerbetrieb genommen werden, die Förderung nach dem bisher geltenden KWKG erhalten, sofern für diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder eine verbindliche Bestellung vorlag. Auf diese Weise wird der Vertrauensschutz insbesondere angesichts der deutlichen Förderungskürzungen für Anlagen zur Eigenversorgung gewahrt.

Abweichend hiervon können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungs-Anlagen), bei denen es sich um Organic-Rankine-Cycle-Anlagen bzw. Brennstoffzellen-Anlagen handelt, die Förderung nach dem bisherigen KWKG geltend machen, wenn eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder KWKK-Anlage bis zum 31. Dezember 2016 und die Inbetriebnahme dieser Anlagen bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt ist. Dies soll einen nahtlosen Übergang der Förderung aus gesonderten Förderprogrammen des BMWi gewährleisten, die im Laufe des Jahres 2016 aufgelegt werden sollen.

Zur Wahrung des EU-beihilferechtlichen Durchführungsverbots wurde zudem in § 35 Abs. 12 geregelt, dass folgende Maßnahmen erst nach beihilferechtlicher Genehmigung des novellierten KWKG durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe der Genehmigung ergriffen werden dürfen:

- die Zulassung neuer, modernisierter oder nachgerüsteter KWK-Anlagen

- die Erteilung eines Vorbescheids,
- die Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen
- die Zulassung für den Neubau von Wärme- und Kältespeichern
- die Zulassung für bestehende gasbefeuerte KWK-Anlagen

Das KWKG ist nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt wie geplant zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Von Bedeutung ist dabei, dass die oben genannten Maßnahmen erst nach der noch ausstehenden beihilferechtlicher Genehmigung des KWKG durch die Europäische Kommission wirksam werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang die Bundesregierung Gebrauch von den Verordnungsermächtigungen des § 33 machen und dadurch das Förderregime modifizieren wird. In der KWKG-Novelle vorgesehen sind zudem eine jährliche Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Zuschlagssätze und eine umfassende Evaluierung der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung durch das BMWi in den Jahren 2017 und 2021.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass insbesondere die Forderungen des nordrhein-westfälischen Entschließungsantrages mit Ausnahme der zu erreichenden Ziele, der KWK-Eigenstromförderung und der Brennstoffneutralität in das KWKG 2016 übernommen wurden. Darüber hinaus wird Nordrhein-Westfalen seine Anstrengungen zum Ausbau und zur Förderung der KWK in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des KWK-Impulsprogramms auch auf der Grundlage des KWKG 2016 fortführen.

18.12.15

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 2015 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Mit einem Gesamtwirkungsgrad von über 80 Prozent leisten KWK-Anlagen einen wichtigen Beitrag für die hocheffiziente Nutzung der uns zur Verfügung stehenden fossilen und regenerativen Energieträger. Zum anderen tragen sie entscheidend zur notwendigen Flexibilisierung unseres konventionellen Kraftwerksparks bei und unterstützen so in kosteneffizienter Weise die Integration der Erneuerbaren Energien in unsere Energieversorgung. KWK-Anlagen stellen zudem eine wichtige und notwendige Verknüpfung von Strom-, Wärme- und Erdgasversorgung dar, die eine effiziente Einbindung eines zunehmenden Anteils an fluktuierender Stromerzeugung aus Windenergie und Sonne in sichere Versorgungsstrukturen volkswirtschaftlich vorteilhaft unterstützt.
2. Der Bundesrat begrüßt den Beschluss des dringend benötigten Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Der vorliegende Gesetzesbeschluss ist nach Ansicht des Bundesrates dazu geeignet, bestehende Verunsicherungen auf Seiten von Investoren zu beseitigen, Planungssicherheit herzustellen und einen Zubau von auch klimapolitisch gewünschten KWK-Anlagen anzureizen.

3. Er begrüßt insbesondere die Einführung von Vorbescheiden durch die BAFA, da hierdurch Investoren bereits frühzeitig Sicherheit über die Förderfähigkeit und Förderhöhe ihrer Projekte erhalten und so Finanzierungsentscheidungen auf einer sicheren Grundlage gefällt werden können. Ebenso begrüßt er die vorgesehene Besserstellung von Energiedienstleistern und Contractoren. Er verbindet damit die Erwartung, dass insbesondere Projekte zur Nahwärmeversorgung und Quartierslösungen zukünftig höhere Realisierungschancen haben.
4. Gleichzeitig muss der Bundesrat jedoch ebenfalls feststellen, dass im Rahmen der Beratungen des Gesetzes im Deutschen Bundestag die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2015 (BR-Drucksache 441/15 - Beschluss -) lediglich in Teilen berücksichtigt wurde. Wichtige Punkte, die nach Ansicht des Bundesrates die Zubaudynamik deutlich verbessert hätten, haben keinen Eingang in den Gesetzesbeschluss gefunden.
5. In diesem Zusammenhang hebt der Bundesrat insbesondere die neue Ziel-systematik des Gesetzes in § 1 hervor. Anders als bisher wird dort nun mit absoluten Terawattstunden-Größen gearbeitet. So wird eine Nettostromerzeugung von 110 Terawattstunden bis zum Jahr 2020 und 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 aus KWK-Anlagen angestrebt. Dies entspricht - bei einer gleichbleibenden Nettostromerzeugung in Höhe von ca. 592 Terawattstunden (2014) - einem Anteil von 19 Prozent in 2020 und 20 Prozent in 2025. Dies stellt zwar eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf dar, bleibt jedoch deutlich hinter der Forderung des Bundesrates von 25 Prozent an der gesamten Nettostromerzeugung bis zum Jahr 2020 zurück, die einer Nettostromerzeugung aus KWK-Anlagen von 148 Terawattstunden entspricht.
6. Um den Ausbau der KWK nicht weiter abzubremsen, sollte der Bezug des Ausbauziels von 25 Prozent im Rahmen der Überprüfung der Zielerreichung des Gesetzes wieder hergestellt werden, zumal mit einem wachsenden Anteil dargebotsabhängiger Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung die Bezugsgröße der regelbaren Nettostromerzeugungsmenge zunehmend schrumpfen würde.
7. Unter grundsätzlichen Erwägungen von Vertrauensschutz und Wettbewerbsgleichheit lehnt der Bundesrat die nach wie vor vorgesehene Ungleichbe-

handlung von bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb gegangenen modernisierten oder neu errichteten KWK-Anlagen gegenüber solchen, die nach dem 1. Januar 2016 in Dauerbetrieb gehen, ab. Er hält es für erforderlich, dass frühzeitige Investitionsentscheidungen im Sinne von Energieeffizienz und Klimaschutz nicht schlechter gestellt werden. Auf Grund von gesunkenen Erlösmöglichkeiten am Strommarkt droht hierdurch schlimmstenfalls ein Ausscheiden der betreffenden Anlagen aus dem Markt. Dies ist nicht im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes.

8. Nach dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz wird die Förderung für Neubau, Modernisierung und Nachrüstung von KWK-Anlagen auf Anlagen beschränkt, die vor dem Jahr 2023 in Dauerbetrieb genommen werden. Diese zeitliche Beschränkung der Förderfähigkeit von Einrichtungen unter dem KWKG spiegelt jedoch nicht die Zielsetzung des Gesetzentwurfs zum KWK-Ausbau bis zum Jahr 2025 wider. Die Ausbauziele für 2020 und 2025 dürfen nicht als Schlusspunkt gesehen werden. Vielmehr müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kraft-Wärme-Kopplung so gestaltet werden, dass auch über das Jahr 2022 hinaus der Anreiz zum Ausbau der Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung erhalten bleibt, wobei das Ziel der langfristigen vollständigen Dekarbonisierung der Energieerzeugung nicht gefährdet werden darf.
9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, von der vom Deutschen Bundestag neu eingefügten Verordnungsermächtigung in § 33 Absatz 2 Nummer 3 KWKG keinen Gebrauch zu machen. Die Bundesregierung hat nach Auffassung des Bundesrates zu Recht in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von neuen oder modernisierten Kohle-KWK-Anlagen einen Widerspruch zum Ziel einer Dekarbonisierung der Stromerzeugung darstellt. Nach Auffassung des Bundesrates gilt diese Annahme umso mehr für alte Kohle-KWK-Anlagen, die nicht modernisiert wurden.
10. Der Bundesrat bedauert, dass keine neuen Anreize für die Nutzung von KWK in Industrieprozessen im Gesetz eröffnet wurden, sondern lediglich eine Verordnungsermächtigung beschlossen wurde für den Fall, dass ohne entsprechende Förderung kein Zubau oder sogar ein Rückgang der Anlagenkapazitäten erfolgt.

Gerade hier bestehen aus Sicht des Bundesrates große Potenziale zur Nutzung industrieller Wärme/Kälte und damit große klimapolitische Potenziale. Er bittet die Bundesregierung daher, von der genannten Verordnungsermächtigung möglichst umgehend Gebrauch zu machen und damit positive Marktsignale auszusenden.

11. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass neben dem Ausbau der KWK im Leistungsbereich oberhalb von 2 Megawatt ebenfalls die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit der bestehenden hocheffizienten, regionalen Energieerzeugungs- und -versorgungsstrukturen erhalten bleiben muss. Er bedauert, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren seinem Vorschlag, die Zuschlagsberechtigung von kleineren KWK-Anlagen auch unterhalb einer elektrischen Leistung von 2 Megawatt wirksam werden zu lassen, nicht gefolgt wurde.
12. Die Beschränkung der KWK-Förderung für eigenerzeugten und -verbrauchten Strom auf Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 100 Kilowatt sowie auf Anlagen in stromintensiven Unternehmen (§ 6 Absatz 4 Nummer 1 und 3 KWKG), die über einen rechtskräftigen Begrenzungsbescheid der BAFA zur EEG-Umlage verfügen, wird abgelehnt. Gerade mit der Förderung des Baus, der Modernisierung oder Nachrüstung industrieller KWK-Anlagen für eigenerzeugten Strom sind weitere Energieeffizienzsteigerungen in der Strom- und Nutzwärmeerzeugung verbunden. Vor dem Hintergrund des Ausbaufizits bei der Stromerzeugung in KWK ist eine Schlechterstellung von eigenerzeugtem und verbrauchtem KWK-Strom nicht nachvollziehbar.
13. Der Bundesrat stellt fest, dass der der Gesetzesbeschluss eine Reihe von Verordnungsermächtigungen enthält, die jedoch nicht die Zustimmungspflicht durch den Bundesrat vorsehen. Gerade vor dem Hintergrund der regional diversifizierten KWK-Landschaft und der damit in den Ländern verankerten Kenntnis über die Situation der Anlagenbetreiber hätte der Bundesrat seine Beteiligung an den auf Grundlage der Ermächtigungsnormen zu erlassenen Verordnungen für sinnvoll erachtet.
14. Der Bundesrat verzichtet auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses, um ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2016 nicht zu gefährden. Er bittet die Bundesregierung jedoch, im Rahmen der Überprüfung der Zielerreichung gemäß § 34 KWKG mit den Ländern in den Dialog zu treten und frühzeitig eine

Perspektive für die KWK-Technologie, langfristig auf Basis erneuerbarer Energien, auch über 2025 hinaus zu erörtern.